

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 25. September 2014, um 18.10 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 32. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Norbert BERTSCH

Luis VONBANK

Johann BANDL

Ing. Harald RITTER

Rene BARTENBACH

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Kurt DREHER

Helmut TSCHANN

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Dr. Brigitta AMANN

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder:

Martina BRANDSTETTER

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Hermann NEYER

Ing. Richard PÖSEL

Thomas WALCH
Herwig MUTHER
Elisabeth WEISS
Livia FRITZ
Roswitha BRANDSTETTER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Alexander GEBHART
Johann SEEBERGER
Helmut ECKER
Franz BURTSCHER
Andreas BURTSCHER
DI(FH) Franz DÜNSER
Dr. Joachim HEINZL
Tanja BURTSCHER
Mag. Karin FRITZ
Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Dietmar NIEDERMAYER
Christian WIDERIN
Ingeborg WALCH
Bernd JÄGER
Markus WARGER
Walter STEMER
Michael KONZETT
Ingrid KÖB
Josef GANTNER
Gerhard KRUMP
Oliver GRIESSER
Leonie NEYER
Erwin PRENNER
DI Günther PIRCHER
Gunnar WITTING
Andrea HOPFGARTNER
Walter KHÜNY
Norbert LORÜNSER
Gerd DROLLE
Manuela AUER
Peter OSTI
Petra WIEDEMANN
Arno STRECKER
Sabine KUNZ
Werner STENECH
Dr. Friedrich MILLER

Mag. Martin DÜR
Bettina RIEDER
MMag. Adolf WINKLER
Erwin SPERGER
Raif KÖKEN
DI Zeljko JERKOVIC
Anna ABERER
Michael MITTERMAYER
Dr. Gabriela FRITZ
Engelbert UTTENTHALER
Christoph MARCABRUNI
Mükremin ATSIZ
Beatrix NESSLER
Mag.Arch. Agnie JEHL
Helga PEDROSS
Hannelore UTTENTHALER
Robin MAURER
Mag. Arch. David STEINDL
Sebastian TSCHOFEN
Heike KRABBE
Armin FURLAN
Stefan WEICHINGER
Lucy ROONEY
Jürgen GRASS
Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden Ersatz-Stadtvertreterin **Livia FRITZ** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnungspunkte

**Grundkauf Tfl. Gst.Nr. 3971, GB Bludenz
Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes**

**Sozialsprenkel Bludenz-Brand-Bürs-Bürserberg-Lorüns-
Nüziders-Stallehr;
Beschlussfassung der Statuten des Vereins
„Sozialsprenkel Raum Bludenz“**

in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit 26 Stimmen (ÖVP, SPÖ), 7 Gegenstimmen (OLB, FPÖ) wird dieser Antrag angenommen, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschriften der 30. und 31. öffentlichen Sitzung vom 12. und 17. Juni 2014;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
 - a) Grundkauf EZ 1140, GB Bludenz (ATALAR OG);
Angebotslegung an Volksbank Vorarlberg
 - b) Altstoff-Sammelzentrum Brunnenfeld;
Kostenzusammenstellung
 - c) Wasserleitungs- und Kanalsanierung im Bereich Altstadt;
abgetretenes Beschlussrecht an den Stadtrat für die Vergabe von Leistungen;
3. Bludenz Stadt-Marketing GmbH und
Bludenz Kultur gGmbH;
Bestellung eines (weiteren) Geschäftsführers
4. Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“;
Nominierung eines Vorstandsmitgliedes
5. Beitritt zur gemeinsamen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) mit der Regio Walgau und der Regio Vorderland im Rahmen des EU-Förderprogrammes Leader von 2015 bis 2023;
6. REK – Räumliches Entwicklungskonzept Bludenz;
Beschluss über die Auflage
7. Änderungen des Flächenwidmungsplanes:
 - a) Hochspannungsleitung Bings (Gst.Nr. 1830/2 ua)
 - b) Im Seiler, Außerbraz (Gst.Nr. 3112/2 ua)
8. Grundkauf Tfl. Gst.Nr. 3971, GB Bludenz
Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes
9. Sozialsprengel Bludenz-Brand-Bürs-Bürserberg-Lorüns-Nüziders-Stallehr;
Beschlussfassung der Statuten des Vereins
„Sozialsprengel Raum Bludenz“
10. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter und 10 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschriften der 30. und 31. öffentlichen Sitzung vom 12. und 17. Juni 2014

Die Verhandlungsschriften der 30. und 31. öffentlichen Sitzung vom 12. und 17. Juni 2014 werden einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

a) Grundkauf EZ 1140, GB Bludenz (Atalar OG) Angebotslegung an Volksbank Vorarlberg

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2014, unter Punkt 6, einstimmig beschlossen hat, der Volksbank Vorarlberg ein Kaufangebot für die EZ 1140, GB Bludenz, in Höhe von EUR 322.840,-- zzgl. Nebenkosten zu unterbreiten, wobei das Vermittlungshonorar auf 0,5 % der Angebotssumme reduziert wird.

b) Altstoff-Sammelzentrum Brunnenfeld; Kostenzusammenstellung

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 12.12.2013 wurde der Baubeschluss für die Errichtung eines neuen Altstoff-Sammelzentrums (ASZ) in Brunnenfeld gemäß den Plänen der Hammerer ZT GmbH gefasst.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Altstoff-Sammelzentrums beliefen sich gemäß der Kostenschätzung der Hammerer ZT GmbH vom 5.11.2013 auf EUR 1,5 Mio. netto und waren mit einer Ungenauigkeit von +/- 10 % behaftet.

Zwischenzeitlich wurden Vergaben im Ausmaß von rd. EUR 1.515.000,-- in den zuständigen politischen Gremien beschlossen.

ASZ - Vergabebeschlüsse

	Gewerk	Preis netto	Firma	Beschluss	
HONORARE	Architekt - Vorentwurf	9.000	Hammerer ZT GmbH	STR am 31.10.2012	
	Architekt - Entwurf/Einreichung	23.263	Hammerer ZT GmbH	STR am 05.09.2013	
	Architekt - Ausführung / BauKG	56.247	Hammerer ZT GmbH	STR am 03.04.2013	
	Konstruktive Bearbeitung	29.690	Brugger Ingenieure	STR am 05.09.2013	
	Entwässerungsplanung	9.405	Tschabrun Ingenieure	STR am 05.09.2013	
	Elektroplanung	11.910	EP Norbert Steiner	STR am 05.09.2013	
ROHBAU	Baumeister	850.640,00	Gort Bau Frastanz	STV am 24.04.2014	
	Zimmermann	63.121,60	Neyer, Bludenz	STR am 24.04.2014	
AUSBAU	Zaun	12.491,00	Köb, Feldkirch	STR am 24.04.2014	
	Bautischler	56.060,00	Hartmann, Nennzing	STR am 24.04.2014	
	Estrich	4.742,00	Tschanhenz, Bludenz	STR am 24.04.2014	
	Abdichtung / Spengler	57.714,00	Fritz, Bludenz	STR am 24.04.2014	
	Tore / Sektionaltore	25.314,00	Manahl, Bludenz	STR am 24.04.2014	
	Schlosser	37.265,00	TGU, Bludenz	STR am 24.04.2014	
	Schiebetore	28.050,00	Zuderell, Schruns	STR am 24.04.2014	
	Glasarbeiten (Oberlichten)	6.548,00	Glas Marte, Bregenz	STR am 24.04.2014	
	Blitzschutz	9.540,00	Krottenhammer, Lauterach	STR am 24.04.2014	
	Elektro Installation	80.085,01	Elektro Neyer	STR am 24.04.2014	
	HLS Installation	38.296,09	Stolz, Bludenz	STR am 07.05.2014	
	Salz-Silo	42.110,00	Jobi Ludesch	STR am 27.05.2014	
	Summe	1.451.491,68			
		Wiege- und Systemtechnik	48.000,00	Gassner Wiegetechnik, Salzburg	STR am 04.09.2014
		Möbeltischler	15.183,00	Gottlieb Kaufmann, Blons	STR am 04.09.2014
Summe	1.514.674,68				

Mit den Vergaben der Möbeltischlerarbeiten, sowie der Wiege- und Systemtechnik wird der angegebene Kostendeckel von EUR 1,5 Mio überschritten.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden zum derzeitigen Stand durch die Abteilung 4.3 Bautechnik auf voraussichtlich EUR 1.650.000,-- geschätzt.

Wesentliche Gründe der Mehrkosten sind vorgenommene Planungsänderungen nach erfolgter Beschlussfassung in der Stadtvertretung. Das Büro/Bürgeroffice wurde von 2 Arbeitsplätzen auf 4 Arbeitsplätze erweitert. Mit der Erweiterung der Büroräumlichkeiten wurde aus energetischen Gründen das Heizungssystem von Strom auf Gas gewechselt. Das Flugdach wurde rd. 1m erhöht und die LKW-Befahrbarkeit auf schwerere LKW's ausgelegt. Mit den Änderungen waren Mehrmassen verbunden, welche zu Mehrkosten führten.

Aufgrund von Aussagen der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde zum Zeitpunkt der Baubeschlussfassung in der Stadtvertretung von einem Gesamtförderausmaß von voraussichtlich rd. EUR 570.000,-- ausgegangen.

Fördermittel bei Errichtungskosten von EUR						1.500.000				
Ort	EW	in %	FÖRDERUNG IN %			FÖRDERUNG IN EURO			ERRICHTUNGSKOSTEN	
			BZW	Struktur	Gesamt	BZW	Struktur	Gesamt	gemäß EW	abz. Förderung
Bludenz	14.818	96,11	21,5	15,0	36,5	309.969,84	216.258,03	526.227,87	1.441.720,18	915.492,31
Lorüns	303	1,97	42,0	35,0	77,0	12.381,79	10.318,16	22.699,94	29.480,44	6.780,50
Stallehr	296	1,92	38,0	35,0	73,0	10.943,76	10.079,78	21.023,55	28.799,38	7.775,83
Summe	15.417	100				333.295,39	236.655,96	569.951,35	1.500.000,00	930.048,65

BZW Bedarfszuweisung für Gemeindekooperation
Struktur --> Erhöhung der Förderung über Einwohnerzahl und Finanzkraft

Angaben zum Beschluss in der STV vom 12.12.2013

Mit Schreiben vom 11.2.2014 wurde seitens des Landes mitgeteilt, dass die Höhe der Strukturfördermittel jedoch erst nach deren Verteilung durch die Vorarlberger Landesregierung bekannt gegeben werden könnte.

Neben den Strukturfördermitteln wären auch Bedarfszuweisungen für Abfallsammelzentren möglich, wenn die Finanzierung durch mindestens zwei Gemeinden erfolgt und die mitfinanzierende(n) Gemeinde(n) einen Investitionsanteil von mind. 15% tragen. Da der Investitionsanteil der Gemeinden Lorüns und Stallehr wesentlich weniger als diese 15% beträgt, wurde in Abstimmung mit dem Gemeindeverband eine Bedarfszuweisung in Höhe von EUR 21,5% vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 wurde seitens des Landes mitgeteilt, dass eine Strukturförderung in der Höhe von voraussichtlich EUR 289.289,-- gewährt werden kann. Somit erhöhen sich die Fördermittel (Strukturförderung + Bedarfszuweisung) gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung um voraussichtlich EUR 55.000,--.

Der durch die Stadt Bludenz zu tragende Investitionskostenanteil an den Errichtungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gewährten Fördermittel) beim ASZ Brunnenfeld beträgt voraussichtlich EUR 1.025.000,--.

**c) Wasserleitungs- und Kanalsanierung im Bereich Altstadt;
abgetretenes Beschlussrecht an den Stadtrat für die
Vergabe von Leistungen**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 12.06.2014 wurde gemäß § 50 Abs 3 GG das Beschlussrecht der Beauftragung der Baumeisterarbeiten für das Bau-los 3 / 2014 „Unteres Tor – Mühlgasse“ aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit an den Gemeindevorstand übertragen. Über die Beauftragung sollte der Stadtvertretung in der nächstfolgenden Sitzung berichtet werden.

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten fand gemäß Bundesvergabegesetz 2006 in einem offenen Verfahren im Unterschwellenbereich statt. Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte am 30. Juni 2014 Online auf der „Elektronischen Vergabe-Bekanntmachungsplattform“ des Landes Vorarlberg. Die Angebotsunterlagen wurden von 11 Interessenten angefordert, bis zum Ablauf der Angebotsfrist langten 5 Offerte ein. Die Öffnung der Offerte erfolgte am 31 Juli 2014, 11:00 im Amt der Stadt Bludenz öffentlich unter Anwesenheit der Bieter.

Die Angebote wurden entsprechend der Vorgaben des BVergG geprüft, sämtliche Bieter besitzen die erforderlichen Befugnisse, Gewerbeberechtigungen und Leistungskapazität.

Die Reihung der Angebote nach dem Preis ergibt folgendes Bild:

FIRMA	ANGEBOTSSUMME
Nägelebau GmbH, Röthis	EUR 567.282,09
Hilti und Jehle GmbH, Feldkirch	EUR 729.950,50
Tomaselli Gabriel BauGmbH, Nenzing	EUR 763.257,63
Wilhelm+Mayer Bau GmbH, Götzis	EUR 827.787,98
Strabag AG, Dornbirn	EUR 874.128,88

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote gemäß § 130 BVergG ergab sich das Angebot der Firma Nägelebau GmbH, 6832 Röthis mit einer Angebotssumme von EUR 567.282,09 netto als Billigst- und Bestangebot.

Die Erneuerung der Pflasteroberfläche in der Mühlgasse wurde gem. § 37 BVergG in einem nicht offenen Verfahren, ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Es wurden fünf leistungsfähige und befugte Pflasterunternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebotsöffnung fand am 31 Juli 2014, 11:15 Uhr im Amt der Stadt Bludenz statt. Bis zum Abgabetermin langten 2 Angebote ein. Öffnung der Offerte erfolgte am 31 Juli 2014, 11:00 im Amt der Stadt Bludenz öffentlich unter Anwesenheit der Bieter.

Die Reihung der Angebote nach dem Preis ergibt folgendes Bild:

FIRMA	ANGEBOTSSUMME
Mallitsch Pflasterer GmbH, Bludenz	EUR 253.967,05
Hilti und Jehle GmbH, Feldkirch	EUR 261.185,20

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote ergab sich das Angebot der Firma Mallitsch Pflasterer GmbH, 6700 Bludenz mit einer Angebotssumme von EUR 253.967,05 netto als Billigstangebot.

In der Stadtratssitzung vom 07.08.2014 wurde die Beauftragung der Baumeisterarbeiten für das Baulos 3 / 2014 „Mühlgasse“ an das Best- und Billigstangebot der Firma Nägelebau GmbH, Röthis zu einem Angebotspreis von EUR 567.282,09 netto beschlossen.

Für die Neuerrichtung der Oberfläche im Bereich der Mühlgasse beschloss der Stadtrat die Beauftragung der Pflasterarbeiten an das Best- und Billigstangebot der Firma Mallitsch GmbH, Bludenz zu einem Angebotspreis von EUR 253.967,05 netto.

Zu 3.:

Bludenz Stadt-Marketing GmbH und Bludenz Kultur gGmbH; Bestellung eines (weiteren) Geschäftsführers

In der (vertraulichen) Stadtvertretungssitzung vom 12.06.2014 wurde MMag. Ulrike Dirnbauer mit Wirkung vom 01. August 2014 zur Geschäftsführerin der Bludenz Stadt-Marketing GmbH und der Bludenz Kultur gGmbH mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Bei der Bludenz Stadt-Marketing GmbH ist sie Alleingeschäftsführerin, bei der Bludenz Kultur gGmbH führt sie die Geschäfte gemeinsam mit Mag. Miriam Schreinzer, deren Dienstvertrag mit 14.01.2015 befristet ist.

Von Anfang November 2014 bis Ende Februar 2015 wird MMag. Ulrike Dirnbauer im „Mutterschutz“ sein. Für diesen Zeitraum ist vor allem bei der Bludenz Stadt-Marketing GmbH die Geschäftsführung sicher zu stellen. Operativ sollen beide Gesellschaften von Thomas Laterner bzw. Mag. Miriam Schreinzer (bis 14.01.2015) und Corina Thaler geführt werden.

Ab März 2015 soll MMag. Dirnbauer geringfügig beschäftigt werden, voraussichtlich ab Herbst 2015 wird sie wieder vollumfänglich für beide Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Dr. Erwin Kositz hat bereits einmal bei der Bludenz Kultur gGmbH in der Zeit vom 01. Oktober 2008 bis 15. Jänner 2009 interimistisch die Geschäftsführung übernommen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen (OLB), Stadtamtsdirektor Dr. Erwin Kositz mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 sowohl bei der Bludenz Stadt-Marketing GmbH als auch bei der Bludenz Kultur gGmbH zum Geschäftsführer jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis zu bestellen. Bei vollumfänglicher Wiederaufnahme der Tätigkeit durch MMag. Ulrike Dirnbauer ist Dr. Erwin Kositz als Geschäftsführer beider Gesellschaften wieder abzurufen.

Zu 4.:

Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“; Nominierung eines Vorstandsmitgliedes

Die „Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH“ wurde mit Notariatsakt vom 15.07.2008 gegründet und im Firmenbuch am 05.09.2008 eingetragen. Einziger Gesellschafter dieser GmbH ist der Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 29. April 2010, Tagesordnungspunkt 10.e) wurde unter anderem Klaus Allgäuer in den Vorstand dieses Vereines nominiert. Bekanntlich hat Klaus Allgäuer mit 31.08.2014 den Ruhestand angetreten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Klaus Allgäuer Herrn **Martin Scherl**, Geschäftsführer der VAL BLU GmbH, in den Vorstand des Vereines „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ zu entsenden.

Zu 5.:

Beitritt zur gemeinsamen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) mit der Regio Walgau und der Regio Vorderland im Rahmen des EU-Förderprogrammes Leader von 2015 bis 2023;

LEADER ist ein EU-Förderprogramm mit dem seit 1991 modellhaft innovative Maßnahmen und Projekte im ländlichen Raum unterstützt werden. In Vorarlberg kommt dieses Förderprogramm seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 zur Anwendung.

In der Förderungsperiode von 1995 – 1999 war LEADER eine Spezialität innerhalb der „Ziel-5b-Gebiete“. Vor allem im Bregenzerwald wurde dieses EU-Förderprogramm umgesetzt. Der Werkraum Bregenzerwald, die Käsestraße oder die Weißtanne sind Beispiele für damals initiierte Projekte.

Von 2000 bis 2006 war LEADER+ ein Förderungsinstrument für den ländlichen Raum in Vorarlberg mit rund 100.000 Einwohnern in mehr als 60 Gemeinden und hat vor allem innovative Kooperationsprojekte unterstützt. Das Montafon, das Klostertal, Brandnertal, Teile des Großen Walsertales und einige Hanggemeinden des Walgaus zählten in der damaligen Förderperiode mit zum LEADER Gebiet Vorarlberg. Das LEADER Gebiet in der nun auslaufenden Periode von 2007 bis 2014 blieb unverändert.

Geändert hat sich allerdings, dass in diesem Förderungszeitraum LEADER dem Förderungsmainstream zugeordnet und dadurch mit deutlich mehr Fördermitteln ausgestattet wurde. In der nun startenden Periode wurde dies weiter ausgebaut.

Erstmals können nun auch Städte mit in den Genuss dieses EU Förderprogrammes kommen. Dies mit der Einschränkung, dass die Einwohnerzahl einer Stadt nicht über 30.000 EW sein darf. Das bedeutet, einzig die Stadt Bludenz kann von den vier Vorarlberger Bezirksstädten Mitglied eines EU Förderprogrammes LEADER werden. In den vergangenen eineinhalb Jahren ist im Rahmen der Regionalentwicklung Walgau - aber auch im REK - mehrfach der Wunsch geäußert worden, Bludenz möge an diesem Programm teilnehmen.

Wesentliche Merkmale für LEADER waren und sind auch künftig eine lokale Aktionsgruppe (LAG), ein Management für das operative Geschäft, eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER Gebiet, die unter Beteiligung der regionalen Akteure erarbeitet werden muss.

Die Vorbereitungen zur neuen Förderungsperiode 2014 bis 2020 sind bereits weit fortgeschritten. Das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 wurde am 8. April 2014 bei der EU Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die Verhandlungen laufen. Die Förderrichtlinien sind im Entstehen. Der erste CALL (Auflage des EU-Programmes) an künftige Aktionsgruppen (LAG) zur Errichtung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES) bzw. zur Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgte im Frühsommer und endet am 31. Oktober 2014. Das Auswahlverfahren auf nationaler Ebene wird im zweiten Quartal 2015 mit Anerkennung der lokalen Aktionsgruppe und der verbindlichen Zuteilung von Fördermitteln abgeschlossen werden.

In Österreich gibt es bisher 86 LEADER Gruppen. Diese Zahl soll nach den Vorstellungen des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich (Landwirtschaftsministerium) auf 72 bis maximal 75 reduziert werden. Bisher war in Vorarlberg eine lokale Aktionsgruppe aktiv – nämlich die Regionalentwicklung Vorarlberg, die das Montafon, Klostertal und den Bregenzerwald umfasst.

In der neuen Periode wird auf Initiative der Regio Walgau, der Regio Vorderland und der Stadt Bludenz eine weitere lokale Aktionsgruppe gegründet. Die Vorbereitungen dafür laufen auf Hochtouren. Eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist im Entwurf fertiggestellt. Mehrere Workshops dazu haben stattgefunden. In mehreren öffentlichen Veranstaltungen war die Bevölkerung aufgerufen, an diesem Prozess teilzunehmen. Bis Ende September wird die LAG Vorderland-Walgau-Bludenz ihre Entwicklungsstrategie im Entwurf zur Verfügung stellen können. Als verantwortliche Landesstelle agiert die Agrarbezirksbehör-

de. Dort ist die Schnittstelle zwischen Ministerium und den lokalen Aktionsgruppen.

Der derzeitige Entwurf der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) ist unter www.wiki.imwalgau.at/wiki/images/140911_LES_Entwurf_fuer_regionales_Feedback_Wp.pdf abrufbar.

Unter http://wiki.imwalgau.at/wiki/Dossier:_Entwicklungsstrategie_2020 kann der Entwurf gezielt kommentiert werden.

Selbstverständlich sind Ergänzungen und Abänderungen erbeten und erwünscht. Laut derzeitigem Stand der Verhandlungen zwischen Land, Ministerium und EU werden für die Förderperiode rund vier Millionen Euro für jede LAG zur Verfügung gestellt. LEADER sieht sich hauptsächlich als ein Programm, das Projekte und Initiativen ermöglichen soll. Die Förderquoten liegen zwischen 40 und 70 Prozent. Nur Mitglieder der LAG können in den Genuss von Förderungen kommen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Euro pro Einwohner und Jahr, er ist jährlich zu entrichten. Ein Austritt ist erst nach Ablauf des Programmzeitraumes möglich.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Teilnahme an der „Leader-LAG Vorderland-Walgau-Bludenz“ in der kommenden EU-Förderperiode. Zur Finanzierung des vorgeschriebenen LAG-Managements in den Jahren von 2015 bis 2023 (Programmzeitraum plus drei Jahre Nachlauf zur Fertigstellung von Projekten. Das ist eine Vorgabe des Bundes.) werden von den teilnehmenden Gemeinden ein Euro pro Einwohner und Jahr bereitgestellt. (Bsp.: 31.12.2013: EW 13.907). Für die gesamte Laufzeit ergibt sich somit ein Beitrag der Stadt Bludenz von voraussichtlich EUR 130.000,--.

Im Falle einer positiven Beurteilung des Antrages durch die zuständige Fachjury ist aus heutiger Sicht mit der Gründung der LAG im Laufe des 1. Halbjahres 2015 zu rechnen.

Zu 6.:

REK – Räumliches Entwicklungskonzept Bludenz; Beschluss über die Auflage

In der 31. Sitzung der Stadtvertretung am 17. Juni 2014 wurde das Räumliche Entwicklungskonzept Bludenz-Bürs-Nüziders mit den örtlichen und überörtlichen Entwicklungszielen in einer gemeinsamen Sitzung der drei Gemeinden im Grundsatz beschlossen. Nun erfolgt in Ergänzung dazu der formale Auflagebeschluss durch die Stadt Bludenz.

Aufgrund der Vorgaben im Raumplanungsgesetz muss das Räumliche Entwicklungskonzept einer Gemeinde ein in sich geschlossenes Planungsdokument darstellen. Deswegen musste das gemeinsam erarbeitete REK Bludenz-Bürs-Nüziders in drei örtliche REKs zergliedert werden.

Das hier vorliegende Räumliche Entwicklungskonzept der Stadt Bludenz ist im Wesentlichen identisch mit den Formulierungen des als Entwurf beschlossenen gemeinsamen REKs Bludenz-Bürs-Nüziders; für die Stadt Bludenz wurden nur diejenigen Teile herausgelöscht, die explizit die Gemeinden Bürs und Nüziders betreffen, denn sie sind dem Gesetz nach nicht Gegenstand des Auflageverfahrens in Bludenz. Grammatikalische Anpassungen wurden so durchgeführt, dass die sorgfältige Wortwahl des REK-Entwurfs dem Sinn nach nicht verändert wurde. Statistische Daten wurden so angepasst, dass sie die Situation auf dem Gebiet der Stadt Bludenz widerspiegeln. Auf Seite 45 (Punkt 3.2.2) wurde die Formulierung ober- und unterhalb des Planes dem gewünschten Ziel und der Darstellung im Plan angepasst („mit dem südlichen Stadtrand bis zur Ill“ statt „mit dem südlichen Stadtrand bis zur Bahn“).

Das komplette REK Bludenz-Bürs-Nüziders wird im Auflageverfahren als Anhang mitgeführt, um den Entstehungsprozess und den gemeinsamen Willen der beteiligten Gemeinden zu dokumentieren. Ebenso im Anhang mitgeführt wird der Entwurf zu den Regionalen Grundsätzen und Zielen der räumlichen Entwicklung, die in der Regio ImWalgau erarbeitet wurden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Entwurf zum Räumlichen Entwicklungskonzept Bludenz in der vorliegenden Fassung vom 25. September 2014 samt Planbeilagen (Räumliches Entwicklungskonzept-Zielplan, Analyseplan Siedlungsraum, Infrastruktur und Mobilität und Analyseplan Freiraum und Ressourcen) gelangt gemäß § 11 Abs 3 RPG idGF zur öffentlichen Auflage (Aufgabezeitraum 06. Oktober bis 07. November 2014).

Zu 7.:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

a) Hochspannungsleitung Bings (Gst.Nr. 1830/2 ua)

Mit dem vorgelegten Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan reagiert die Stadt Bludenz auf veränderte Rahmenbedingungen. Einerseits sollen die Widmungsgrenzen an die Grenzen des Bau- und Bestockungsverbots im Zuge der Hochspannungsleitung der Vorarlberger Illwerke angepasst werden. Ande-

rerseits sollen landwirtschaftliche Flächen, die nicht für die Errichtung bzw. Erweiterung von Bauernhöfen vorgehalten werden, als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet werden, um sie dauerhaft für die Bodenbewirtschaftung zu sichern. Das betrifft in diesem Fall die Flächen unter der Hochspannungsleitung. Nach den Bereichen Oberbings (2006) und St. Leonhard (2012) wird nun ein Teilbereich westlich der Bingser Dorfstraße angepasst. Die westlich und östlich an den Betrachtungsbereich anschließenden Flächen werden zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet.

Stellungnahme der Grundeigentümer, der Nachbarn und der öffentlichen Dienststellen

Die Vorgehensweise der Stadt wurde im Vorfeld mit der Vorarlberger Illwerke AG koordiniert. Die Grundeigentümer, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert.

Hubert Vonblon hat sich mit Schreiben vom 21. August 2014 gegen die Umwidmung der Gst.Nr. 1831/1 im Umfang von 118 m² ausgesprochen. Er verweist dabei allgemein auf die landwirtschaftliche Nutzung in dem Gebiet, die erhalten bleiben soll. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2014 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, auf die Umwidmung der Gst.Nr. 1831/1 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohngebiet zu verzichten und die Umwidmung der übrigen Flächen gemäß den Plänen der Stadtplanung zu beschließen.

Stellungnahme der Stadtplanung

Es ist raumplanerisch wenig sinnvoll, eine Liegenschaft wie die Gst.Nrn. 1831/1 und 1832, auf der sich ein zusammenhängendes Gebäude befindet, in zwei unterschiedlichen Widmungen zu belassen. Angesichts der Randlage der Gst.Nr. 1831/1 zum gewidmeten Baugebiet und der Zielsetzung des im Entwurf vorliegenden Räumlichen Entwicklungskonzeptes, im westlich angrenzenden Gebiet eine landwirtschaftliche Vorrangzone auszuweisen, ist dieses jedoch möglich. Dies gilt insbesondere, da sich Hubert Vonblon in seiner Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Nutzung bekennt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 Raumplanungsgesetz idgF. wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2. Stadtplanung vom 12. August bzw. 23. September 2014 (Bestand: 4.2./04-02-01/155/2014/01, Neu:

Zl.: 4.2./04-02-01/155/2014/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/155/2014/03)
eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im folgenden Umfang beschlos-
sen:

Lfd. Nr.	Gst.Nr.	EZ	Gst.-Fläche (m ²)	betroffene Fläche (m ²)	Widmung alt	Widmung neu
1	1830/1	2754	6.231	1.861	FL	FF
2				217	FL	BW
3	1830/2	2758	1.738	1.452	FL	FF
4				287	BW	FF
5	1830/6	2758	714	56	FL	FF
6				106	FL	BW
7	1830/9	2758	307	15	FL	BW
8				9	FL	FF
9	1830/8	2758	604	41	FL	FF
10				67	FL	BW
11				15	FL	FF

b) Im Seiler, Außerbraz (Gst.Nr. 3112/2 ua)

Herr Reinhard Achleitner hat beantragt, den noch nicht gewidmeten Teil der Gst.Nr. 3112/6 zzgl. eines nördlich angrenzenden Streifens der Gst.Nr. 3113/4 als Baufläche Wohngebiet zu widmen. Die Stadt Bludenz nimmt dieses zum Anlass, um die Widmungsgrenzen in diesem Bereich den Grundstücksgrenzen anzupassen. Dieses gilt für die Abgrenzung zwischen Baufläche und Landwirtschaftsfläche sowie für die Grenze der Bauflächen zur Straße. Weitere Abweichungen der Widmung vom Straßenverlauf werden zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Stellungnahme der Grundeigentümer, der Nachbarn und der öffentlichen Dienststellen

Die Grundeigentümer, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses

Der Stadtplanungsausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 22. September 2014 einstimmig empfohlen, die Widmungsänderung zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 Raumplanungsgesetz idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2. Stadtplanung vom 12. bzw. 13. August 2014 (Bestand: 4.2./04-02-01/100/2014/01, Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/100/2014/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/100/2014/03) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im folgenden Umfang beschlossen:

Lfd. Nr.	Gst.Nr.	EZ	Gst.- Fläche	betroffene Fläche (m ²)	Widmung alt	Widmung neu
1	3113/4	3150	1.773	70	BW	FF
2				106	FL	BW
3	3112/6	2739	779	465	FL	BW
4				23	STR	BW
5	3112/5	1846	191	10	STR	BW
6				9	FL	BW
7	3112/2	1846	406	80	STR	BW
8	3113/3	3151	1.928	26	BW	FL

Zu 8.:

Grundkauf Tfl. Gst.Nr. 3971, GB Bludenz Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes

Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 372, ua mit den Gst.Nrn. 1845/1 und 1845/2, GB Bludenz. Diese Liegenschaften befinden sich im Ortsteil Oberbings, weisen eine Katastergesamtfläche von 4.825 m² auf und sind im Flächenwidmungsplan als Baufläche-Mischgebiet gewidmet. Leider mangelt es diesen Liegenschaften an einer adäquaten Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz. Derzeit ist zwar eine Erschließung über den öffentlichen Weg Gst.Nr. 3688/1 und in weiterer Folge über den öffentlichen Weg Gst.Nr. 3686/1 gegeben, diese ist ab der Gst.Nr. 3686/1 aufgrund der schmalen Wegtrasse nicht mehr für Kraftfahrzeuge möglich. Die Stadt Bludenz ist seit Jahrzehnten erfolglos bemüht, entsprechende Fahrrechte zu erwirken oder erforderliche Grundflächen zu erwerben.

Nach mehreren Besprechungen ist Herr Bargehr Emil, Oberbings 36, 6700 Bludenz, nun bereit, der Stadt Bludenz jene als Baufläche-Mischgebiet gewidmete, an die städtische Fläche angrenzende Teilfläche der Gst.Nr. 3971, GB Bludenz, im Umfang von 404 m² zum Preis von € 150,--/m² zu veräußern, womit die Erschließung an das öffentliche Wegenetz hergestellt werden kann. Weiters wurde besprochen, dass der bestehende Weg an die südliche Grenze

verlegt werden kann. Daher ist Herrn Bargehr ein Geh- und Fahrrecht zur Bewirtschaftung der dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen einzuräumen. Herr Bargehr Emil räumt aber auch der Stadt Bludenz über den bestehenden Zufahrtsweg entlang der städtischen Liegenschaft ein uneingeschränktes, unentgeltliches Geh- und Fahrrecht ein, sodass die Stadt Bludenz schlussendlich eine zusammenhängende, als BM-gewidmete, erschlossene und verwertbare Gesamtfläche von 5.229 m² erhält. Außerdem wird der Stadt Bludenz das Recht eingeräumt, die Dienstbarkeitstrasse zu befestigen.

Mit der Vorarlberger Energienetze GmbH wurde überdies bereits eine Vereinbarung abgeschlossen, dass die bestehende 30-KV-Freileitung im nördlichen Bereich an der Südseite verkabelt wird und somit die gesamte Liegenschaft nicht mehr überspannt ist. Die Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes erfolgt über das Notariat Dr. Egon Kasseroler, Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß vorläufiger Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz, GZ 15666/2014, von Herrn Bargehr Emil, Oberbings 36, 6700 Bludenz, die Teilfläche (1) aus GSt.Nr. 3971, im Umfang von 404 m² zum Preis von EUR 150,-- pro Quadratmeter, d.s. gesamt € 60.600,--, zu kaufen und der GSt.Nr. 1845/2 zuzuschlagen. Weiters wird Herrn Bargehr Emil als Eigentümer der GSt.Nr. 3971, GB Bludenz, die unentgeltliche und unwiderrufliche Grunddienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes auf einer Breite von vier Meter und einer Länge von ca. 50 Meter entlang der südlichen Grundgrenze der neuen GSt.Nr. 1845/2 (Plan hellbraun) zugunsten der GSt.Nr. 3971, GB Bludenz, eingeräumt. Die Stadt Bludenz nimmt weiters die von Herrn Bargehr Emil als Eigentümer der GSt.Nr. 3971 eingeräumte unentgeltliche und unwiderrufliche Grunddienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes auf einer Breite von vier Meter und einer Länge von ca. 90 Meter auf der bestehenden Zufahrtsstraße GSt.Nr. 3971 (Plan hellblau) zugunsten der neuen GSt.Nr. 1845/2, GB Bludenz, an. Sämtliche Kosten, die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergeben, mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer, werden von der Stadt Bludenz übernommen.

Zu 9.:

Sozialsprengel Bludenz-Brand-Bürs-Bürserberg-Lorüns-Nüziders-Stallehr; Beschlussfassung der Statuten des Vereins „Sozialsprengel Raum Bludenz“

In der gemeinsamen Sitzung der Sozialausschüsse der o.g. Gemeinden wurden die Statuten des zu gründenden Vereins „Sozialsprengel Raum Bludenz“ besprochen und gemeinsam überarbeitet.

Nach Einfließen aller Meinungen und der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen (OLB), nachstehende Statuten des „Sozialsprengels Raum Bludenz“:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Sozialsprengel Raum Bludenz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg, Lorüns, Nüziders und Stallehr.

Der Sozialsprengel arbeitet nach Bedarf mit benachbarten Sozialsprengeln und überörtlichen Fachorganisationen im Gesundheits- und Sozialbereich zusammen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient folgenden Zwecken:
 - (a) Er bildet die juristische Grundlage für die ihm von den Mitgliedsgemeinden anvertrauten Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Sozialnetzwerkes. (Anstellung von Personal, Abrechnungsmöglichkeit von Personal, ...)
 - (b) Er ist eine Plattform um die Region in Sozialen- und Gesundheitsangelegenheiten zu entwickeln.
 - Entwicklung und Erhaltung eines funktionstüchtigen Gesundheits- und Sozialnetzwerkes, zusammengesetzt aus allen Gemeinden und Leistungsanbietern im Sozialsprengel.
 - Entwicklung und Erhaltung des Kenntnisstandes in der Bevölkerung zur

nachhaltigen Lebensführung sowie zu sozialen und gesundheitlichen Fragen.

- Gewährleistung wirkungsvoller Hilfe für soziale und gesundheitliche Probleme im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
- Aktivierung und Unterstützung der Selbsthilfe und der ehrenamtlichen Hilfe im Gesundheits- und Sozialbereich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.

Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

(3) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel (Aufgaben) dienen:

- (a) Aufbau des regionalen Netzwerks sowie Organisation und Koordination der Zusammenarbeit der Mitglieder. Erarbeitung und Pflege wirkungsvoller Regeln und Prozesse zur Zusammenarbeit (zB Care Management)
- (b) Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer sozial- und gesundheitspolitischer Ziele und Strategien für die Region, abgeleitet aus der Rahmenplanung des Sozialfonds
- (c) Planung und Entwicklung wirkungsvoller Hilfen zur Lösung sozialer und gesundheitlicher Probleme der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und mit überregionalen Leistungsanbietern
- (d) Information, Beratung und Vermittlung für ratsuchende Menschen
- (e) Fallorientierte Steuerung der Hilfeangebote (zB. Case Management)
- (f) Initialisierung und Koordination der notwendigen sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen durch die Mitglieder
- (g) Information und Aufklärung für die Bevölkerung
- (h) Serviceangebote für die Mitglieder
- (i) Laufende Bedarfserhebung und Überprüfung der regionalen Versorgungsstruktur

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beiträge der Gemeinden
 - (b) Beiträge der öffentlichen Hand und von Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - (c) Erträge des Vermögens des Sozialsprengels sowie der von ihm verwalteten Einrichtungen, Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen
 - (d) Leistungsentgelte

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verein Sozialsprengel Raum Bludenz sind:

- (a) Die sieben Gemeinden der Planungsregion
Die Gemeinden entsenden je 1 Vorstandsmitglied (aus Politik) und eine weitere delegierte Person in die Generalversammlung.
- (b) Soziale Organisationen und Gesundheitsorganisationen der Region
Die Sozial- bzw. Gesundheitsorganisationen (derzeit: Träger der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung der Region, Landeskrankenhaus) entsenden ihre Obleute bzw. Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Person in die Generalversammlung des Vereins.
- (c) Vertreterin oder Vertreter der Verwaltung (Sozialplaner) aus der Gemeinde des Vereinssitzes.
- (d) Weitere Aufnahmen als Mitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beraten und beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses das Ansehen des „Sozialsprengel Raum Bludenz“ oder seiner Mitglieder schädigt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch

wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

(5) Ein Ausschluss darf nicht aus politischen oder religiösen Gründen erfolgen.

§ 6 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

(1) Rechte:

- (a) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- (b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfenden einzubinden.

(2) Pflichten:

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Generalversammlung zu halten.
- (c) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung zu beachten.
- (d) Die Mitgliedsgemeinden sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (e) Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Organen des Sozialsprengel Raum Bludenz mitzuarbeiten. Sie können Wahlen in die Organe nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

(3) Aufgaben

- (a) Die Aufgaben und die Handlungsweisen der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (b) Diese beinhaltet insbesondere:

- aktive Mitwirkung an den Planungs-, Gestaltungs-, Organisations-, und Evaluationsaufgaben des Sozialsprengel Raum Bludenz
- Entwicklung, Planung und Erbringung der eigenen Leistungen in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Sozialsprengel Raum Bludenz

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und die Schlichtungseinrichtung. Alle in diese Organe gewählten Personen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

§ 8 Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfenden
- (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfenden oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder Email einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(7) Jede delegierte Person hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimm-

rechts auf ein anderes Mitglied innerhalb der eigenen Organisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung die stellvertretende Person. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung der Ziele und Strategien des Vorstands am Beginn einer Funktionsperiode
- (2) Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets des Vorstands für den Sozialsprengel
- (3) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, Rechnungsprüfenden und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands bei jeder Generalversammlung
- (6) Vorschlag für die Gemeindevertretung für die finanziellen Beitragsleistungen
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einer der entsendeten politischen VertreterInnen pro Mitgliedsgemeinde. Aus diesem Kreis sind folgende Funktionen zu wählen.

- (a) Obmann/Obfrau
- (b) 1 Stellvertretung
- (c) Schriftführende
- (d) Kassierende

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand wird seitens der Mitgliedsgemeinde ein neues Mitglied entsandt.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Die Funktionsperiode des Vorstandes ist dem Wahlzyklus der Gemeinderatswahlen angepasst. Spätestens ein halbes Jahr nach den Gemeinderatswahlen finden Neuwahlen im Vorstand statt. Bis dahin haben alle gewählten Funktionen ihre bestehende Gültigkeit.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von einer Stellvertretung, schriftlich (auch per Mail möglich) oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ladungsfrist 1 Woche.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(10) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzu-berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(3) Am Beginn jedes Vereinsjahres hat der Vorstand die Ziele und Strategien für den Sozialsprengel zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Im September eines jeden Jahres hat der Vorstand der Generalversammlung die Ziele und das Budget für das kommende Kalenderjahr vorzulegen. Die Jahresziele leiten sich aus den Zielen für die laufende Funktionsperiode ab.

(5) Zur Regelung der inneren Organisation des Sozialsprengel (Rechte, Aufgaben, Pflichten der Mitglieder sowie der Geschäftsführung) erarbeitet und beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung.

(6) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen des weiteren folgende Aufgaben:

- (a) Sorge tragen für den geregelten Ablauf des Betriebs
- (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens

- (c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebäude und den geprüften Rechnungsabschluss
- (d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der Geschäftsführung.

(3) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Geschäftsführenden. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung und alltägliche Geldgeschäfte können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäft) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/ der Obfrau die Stellvertretung.

(9) Die schriftführende Person hat alle Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich eigenständig zu tätigen (Protokollführung, anfallender Schriftverkehr, ...).

(10) Der/die KassierIn hat für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgebarung des Vereins zu sorgen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt bei Bedarf eine geschäftsführende Person. Die geschäftsführende Person ist für die Abwicklung der übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes/der Obfrau verantwortlich.

(2) Die Aufgaben und die Handlungsweisen der geschäftsführenden Person sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Diese beinhaltet insbesondere: Aufgaben der geschäftsführenden Person, Handlungsweisen geschäftsführenden Person, Dienst- und Fachaufsicht, Zeichnungs- und Kassaberechtigung der geschäftsführenden Person und Vertretungsbefugnisse nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

(3) Die geschäftsführende Person ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich; Dienstvorgesetzter ist der Obmann/ die Obfrau.

§ 14 Rechnungsprüfende

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfende gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 10 Abs. (2) sowie die Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

§ 15 Schlichtungseinrichtung

(1) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird wie folgt gebildet:

- jede Streitpartei macht innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung einer Schlichtungseinrichtung dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft
- diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden
- bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002 - Schlichtungsstelle).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Ab-

wickelnden zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Zu 10.:
Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20.00 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am:

29. September 2014

Von der Amtstafel
abgenommen am:

13. Oktober 2014